



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Allergologie und Klinischer Immunologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Allergologie und Klinische Immunologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 15. Januar 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 11. Mai 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 23. August 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Allergologie und Klinische Immunologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Allergologie und Klinische Immunologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 15. Januar 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Allergologie und Klinische Immunologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Der Fachgesellschaft wird empfohlen, Mindestzahlen für die Weiterbildungsstätten zum Erreichen einer bestimmten Kategorie vorzugeben. Die notwendigen Patientenzahlen könnten durch definierte Kooperationen mit verwandten Institutionen der Rheumatologie erreicht werden.
 - Die Gewichtung des Verhältnisses von Allergologie und Klinischer Immunologie sollte betreffend einer gewissen Verschiebung hin zu immunologischen Inhalten überdacht werden. Zumal die Bedeutung der Pathophysiologie und Therapieeinsatz biologischer Wirkstoffe noch nicht ausreichend abgebildet ist.
 - Die Weiterbildungsstätten der Kategorie Aa und Ai sollten ausgeweitet werden. Dies damit es, vor dem Hintergrund, dass 18 Monate der Weiterbildung in diesen Weiterbildungsstätte absolviert werden müssen, zu keinem Engpass kommt.
 - Im Weiterbildungsgang sollte die Ernährungsberatung (Eliminationsdiäten) sowie umweltmedizinische Weiterbildungsinhalte explizite Erwähnung finden. Der Weiterbildungsgang sollte daher noch deutlicher auf Lernzielkatalog und Blueprint (Prüfungsergebnisse) abgestimmt werden.
6. Am 2. März 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und nahm dazu Stellung. Zur Bemerkung der Experten, dass gewisse allergologische Themen der Dermatologie und der Rheumatologie nicht Gegenstand der Weiterbildung seien, bemerkt die Fachgesellschaft, dass die überwiegende Zahl der Fachärzte einen zweiten Facharzttitel innehaben. Das OAQ machte im Schlussbericht vom 23. August 2011 die Fachgesellschaft darauf aufmerksam, dass dies kein Argument sein könne für den Inhalt der Weiterbildung. Die Fachgesellschaft antwortet zudem auf die Bemerkung der Experten zur Gewichtung der Immunologie zur Allergologie in der schriftlichen Prüfung. Im Übrigen stimmt die Fachgesellschaft den Empfehlungen der Experten zu und beteuert, diese in der nächsten Revision aufzunehmen. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 11. Mai 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 23. August 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Allergologie und Klinische Immunologie:

- Die Weiterbildungsziele in Epidemiologie, Pathophysiologie der Differentialdiagnose, biologische Therapieverfahren und Ernährungsberatung sollten konkretisiert werden.
- Bei der schriftlichen Prüfung sollte die Fragenaufteilung zwischen Allergologie (70%) und Immunologie (30%) überprüft werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
Der Weiterbildungsgang in Allergologie und Klinischer Immunologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Allergologie und Klinische Immunologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührevorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**
=====

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Allergologie und klinischer Immunologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Allergologie und klinischer Immunologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die Weiterbildungsziele in Epidemiologie, Pathophysiologie der Differentialdiagnose, biologische Therapieverfahren und Ernährungsberatung zu konkretisieren.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, bei der schriftlichen Prüfung die Fragenaufteilung zwischen Allergologie (70%) und Immunologie (30%) zu überprüfen.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, Mindestzahlen für die Ausbildungsstätten zum Erreichen einer bestimmten Kategorie vorzugeben. Die notwendigen Patientenzahlen könnten durch definierte Kooperationen mit benachbarten Institutionen der Rheumatologie erreicht werden.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, im Weiterbildungsprogramm die Ernährungsberatung (Eliminationsdiäten) sowie umweltmedizinische Weiterbildungsinhalte explizit zu erwähnen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich

möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allergologie und Klinische Immunologie

Schlussbericht des OAQ

August 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (SGAI-SSAI).....	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	8
6	Schlussbeurteilung des OAQ.....	8
6.1	Prämisse	8
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	8
6.3	Akkreditierungsempfehlung.....	9
	Abkürzungsverzeichnis	10

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweilige medizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet. Ausnahmen sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge.

Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach OAQ-Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das BAG übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Dieses Verfahren wurde ohne Vor-Ort-Visite durchgeführt.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Allergologie und klinische Immunologie umfasst „*Abklärung, Therapie und Prävention der allergologischen Krankheiten, der Erkrankungen des Immunsystems, der immunologischen Aspekte von Erkrankungen mit vorwiegender oder teilweiser Beteiligung des Immunsystems sowie die praktischen Aspekte der Immuntherapie und der Immunsuppression*“.

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und ist in 2 Teilen gegliedert. Der erste Teil, die nicht fachspezifische Grundweiterbildung, besteht aus 12 Monate Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin, 6 Monate Dermatologie und Venerologie und 18 Monate in folgenden Fachgebieten: Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Dermatologie und Venerologie, Pneumologie (höchstens 12 Monate), Oto-Rhino-Laryngologie (höchstens 6 Monate).

Der zweite Teil, die fachspezifische Weiterbildung, umfasst 3 Jahre, davon mindestens 12 Monate Allergologie und mindestens 12 Monate Klinische Immunologie in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A. Maximal 6 Monate können an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie C oder Praxisassistentz absolviert werden.

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (mindestens 50%-Pensum).

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie ist datiert vom 22. Juli 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung. Er wurde von Prof. Dr. med. Andreas Bircher, Verantwortlicher Akkreditierung und aktueller Präsident der SGAI, verfasst und durch entsprechende Gremien der SGAI (Fachkommission, Weiterbildungskommission, Fortbildungskommission, Vorstand) genehmigt.

Der Bericht umfasst 27 Seiten; eine 2-seitige Zusammenfassung ist nachträglich eingegangen. Die Prüfbereiche werden vollständig behandelt, jeder Standard ist einbezogen und analysiert. In der Vorbemerkung betonen die Verfasser die Besonderheiten dieses Weiterbildungsgangs, insbesondere, dass das Fachgebiet bis 2001 „nur“ als Subspezialität (2 Jahre Weiterbildung) anerkannt war. Erst 2001 wurde die „Allergologie und Klinische Immunologie“ als voller Facharztstitel anerkannt. Aus diesem historischen Grund sind die meistens „Allergologen“ und „Immunologen“ auch Facharztstitelträger einer anderen Spezialität (Innere Medizin, Dermatologie, Pädiatrie, ORL). Ausserdem seien auch die laboranalytischen Kompetenzen und eine ausgeprägte Interdisziplinarität von Bedeutung.

Als Schlussfolgerung steht ein Ausblick auf die künftigen Aufgaben der Weiterbildungskommission der SGAI und eine Auflistung der Problemkreise dieses Weiterbildungsganges. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten:

- Prof. Dr. med. Ulf Müller-Ladner, Lehrstuhl für Innere Medizin der Justus-Liebig Universität Giessen, Ärztlicher Direktor der Abteilung Rheumatologie und Klinische Immunologie an der Kerckhoff-Klinik Bad Neuheim;
- Prof. Dr. med. habil. Bettina Wedi, Leiterin des Funktionsbereich Allergologie (Labor) der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie der Medizinischen Hochschule Hannover.

Das Gutachten ging am 25. Januar 2010 beim OAQ ein. Es ist datiert vom 15. Januar 2010 und wurde im Konsensverfahren von den beiden Experten erstellt. Der Bericht umfasst 17 Seiten. Als Einführung steht eine kurze Präsentation der Besonderheiten des Weiterbildungsgangs Allergologie und Klinische Immunologie in der Schweiz. Alle Standards wurden angesprochen und analysiert. Zu den wenigen Standards, die verbesserungsbedürftig sind, wird eine „Anmerkung der Gutachter“ angehängt mit konkreten Empfehlungen. Zum Schluss wird die Analyse der Experten zusammengefasst und eine Akkreditierungsempfehlung gesprochen.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Zur Einführung machen die beiden Experten allgemeine Bemerkungen zum Weiterbildungsgang Allergologie und klinische Immunologie in der Schweiz. Als Hauptschwäche identifizieren sie die Tatsache, dass nicht-allergologische Themen der Dermatologie und der Rheumatologie nicht Gegenstand der Weiterbildung sind und befürchten, dass an beide Fachgebiete angrenzende klinische Probleme nicht ausreichend abgedeckt werden könnten.

Alle Standards des Prüfbereichs 1 „Leitbild und Ziele“ sind erfüllt. Als Stärke benennen die Experten einen gesicherten Zugang zur aktuellen wissenschaftlichen Literatur.

Im Prüfbereich 2 ist der Standard 2.12 „Weiterbildungsstruktur“ zwar erfüllt, aber die Experten machen darauf aufmerksam, dass unter Umständen nicht jede Weiterbildungsstätte die Qualitätskriterien erfüllen könnte. Die Gefahr besteht, dass einige der zu erlernenden Krankheitsbilder der klinischen Immunologie wegen einer zu kleinen Patientenzahl möglicherweise dem Weiterzubildenden nicht vorgestellt werden könnten. Als weitere Schwäche wird die kleine Anzahl der Weiterbildungsstätten der Kategorie A angesehen. Um diese Schwächen zu kompensieren, schlagen die Experten vor, dass zum

Erreichen einer bestimmten Kategorie eine Mindestpatientenanzahl bestimmt wird und dass eine geregelte, definierte Kooperation mit benachbarten Institutionen der Rheumatologie oder anderer Fachgebiete eingeführt wird.

Der Standard 2.31 „Inhalt des Weiterbildungsgangs“ ist ebenfalls erfüllt. Jedoch schlagen die Gutachter vor, dass die Epidemiologie, die pathophysiologischen Grundlagen, die differenzialdiagnostischen Entscheidungswege, und die krankheits- und stadiengerechte Applikation biologischer Therapieverfahren deutlicher in den Weiterbildungskatalog aufgenommen werden. Zudem sollten die Ernährungsberatung (Eliminationsdiäten) und umweltmedizinische Weiterbildungsinhalte explizit im Weiterbildungskatalog erwähnt werden.

Für den Standard 3.11 „Beurteilungsmethoden und Feedback“ wird festgestellt, dass das Verhältnis 70% Allergologie-30% Immunologie für die schriftliche Prüfung nicht mehr den aktuellen Zustand der klinischen Immunologie entspricht. Deshalb empfehlen die Gutachter eine Verschiebung hin zu immunologischen Inhalten (Pathophysiologie, biologische Therapieverfahren, small-molekule Therapien) zu initiieren und diese im Prüfungsstoff einzubeziehen. Zudem sollte die mündliche Prüfung näher definiert werden (Dauer, Prüfer, Inhalt, Verhältnis Allergologie-Immunologie).

Als einzige Bemerkung zum Prüfbereich 4 (Standard 4.21 „Anzahl Weiterzubildende“) wiederholen die Experten ihre Bedenken bezüglich Patientenanzahl an bestimmten Weiterbildungsstätten. Dieses Problem des Verhältnis zwischen Patientenanzahl und Weiterzubildenden taucht wieder auf beim Standard 7.41 „Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten“ und die Experten beziehen sich auf ihre oben formulierten Empfehlungen (siehe oben Standard 2.12).

Die Prüfbereiche 5, 6, 8 und 9 entsprechen ganz den vorgegebenen Standards.

Zum Schluss betonen die beiden Experten, dass dieser schweizerische Weiterbildungsgang sicherlich zu den am besten strukturiertesten und qualitativ anspruchsvollsten in Europa gehört. Deshalb empfehlen sie eine Akkreditierung ohne Auflagen.

5.2 Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (SGAI-SSAI)

Die Fachgesellschaft hat mit Schreiben vom 12. Februar 2010 zum Expertenbericht Stellung genommen. Sie bedanken sich für die konstruktiven Hinweise und machen folgende Bemerkungen zum Gutachtenbericht:

Die Weiterbildung zum Facharzt in der Schweiz gehört nicht dem Hochschulbereich an, wie es fälschlicherweise im Gutachterbericht geschrieben wurde.

Zur ersten allgemeinen Bemerkung, dass gewisse allergologische Themen der Dermatologie und der Rheumatologie nicht Gegenstand der Weiterbildung seien, bemerkt die

Fachgesellschaft, dass dieser Mangel durch die Tatsache ausgeglichen wird, dass die überwiegende Zahl der Fachärzte einen zweiten Facharzttitle innehaben (Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Dermatologie und Venerologie, OHL).

Die SGAI stimmt mit den Experten darin überein, dass das Weiterbildungsprogramm nicht sämtliche Inhalte detailliert abbildet. Sie wird bei der nächsten Revision die vorgeschlagenen Inhalte aufnehmen.

Betreffend der Bemerkung der Experten zum Verhältnis Allergologie/Immunologie in der schriftlichen Prüfung: die Fachgesellschaft begründet, dass die Mehrzahl der Fachärzte in der Praxis tätig sein werden und Patienten mit allergologischen Fragestellungen behandeln werden. Zudem besteht für die Weiterzubildenden die Möglichkeit, 2 Jahre Klinische Immunologie während der fachspezifischen Weiterbildung durchzumachen.

Schlussendlich informiert die SGAI, dass die Einführung des neuen Logbuches die Problematik der Patienten- und Fallzahlen erfassen sollte.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 11. Mai 2010 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung des Weiterbildungsgangs Allergologie und Klinische Immunologie überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als erfüllt.

Die Empfehlungen der Experten wurden konstruktiv formuliert und dienen der Qualitätssicherung und -förderung. Die Stellungnahme der Fachgesellschaft ist auch sehr positiv und zeigt eine konstruktive Einstellung gegenüber der Qualitätsförderung und den Verbesserungsmassnahmen auf. Als einziger Kommentar zur Stellungnahme der SGAI möchte das OAQ darauf aufmerksam machen, dass die Tatsache, dass die Fachärzte zwei Fachtitle innehaben kein Argument sein kann für den Inhalt des Weiterbildungsprogramms, da es sich eben um Weiterzubildenden handelt, die also nicht, wie im alten System, zuerst einen ersten Facharzttitle erworben haben, sondern sich „nur“ in „Allergologie und klinische Immunologie“ weiterbilden.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. med. Ulf Müller-Ladner und Prof. Dr. med. habil. Bettina Wedi, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt/zur Fachärztin für Allergologie und klinische Immunologie für höchstens 7 Jahre, ohne Auflagen, und bestätigt hiermit, dass der Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG erfüllt.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
SGAI-SSAI	Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie – Société suisse d'allergologie et d'immunologie
EAACI	European Academy of Allergy and Clinical Immunology

EINGANG

25. JAN. 2010

**Lehrstuhl für Innere Medizin
mit dem Schwerpunkt Rheumatologie
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Abt. Rheumatologie und Klinische Immunologie
Physikalische Medizin und Osteologie**

Benekestr. 2-8, 61231 Bad Nauheim

Ärztl. Direktor: **Prof. Dr. med. Ulf Müller-Ladner**

Tel.: +49(0)6032/996-2101

Fax: +49(0)6032/996-2104

email: u.mueller-ladner@kerckhoff-klinik.de

Sekretariat: Frau Marsteller

Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung
der schweizerischen Hochschulen

Dr. Paul-Erich Zinsli

Direktor ad interim

Falkenplatz 9

Postfach

3001 Bern

M-H
Medizinische Hochschule
Hannover

**Klinik für Dermatologie, Venerologie
und Allergologie**

Direktor: Univ.-Prof. Dr. med. Alexander Kapp

Funktionsbereich Allergologie

Leiterin: Oberärztin **Prof. Dr. med. Bettina Wedi**

Telefon: 0511 9246-237

Fax: 0511 9246-309

Ricklinger Straße 5

30449 Hannover

Telefon: 0511 9246-0

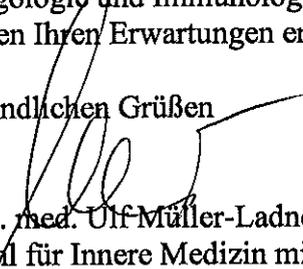
www.hautklinik-linden.de

15.01.2010

Sehr geehrter Herr Kollege Zinsli,

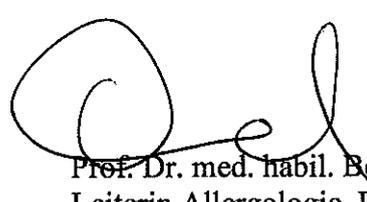
anbei finden Sie bitte unser Gutachten bezüglich der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Allergologie und Immunologie der schweizerischen Hochschulen. Wir hoffen, dass das Gutachten Ihren Erwartungen entspricht und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. med. Ulf Müller-Ladner

Lehrstuhl für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie
der Justus-Liebig Universität Gießen

Ärztl. Direktor der Abt. Rheumatologie und Klinische Immunologie
Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim


Prof. Dr. med. habil. Bettina Wedi

Leiterin Allergologie, Labor für Allergologie

Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie, Medizinische Hochschule Hannover

Gutachten zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Allergologie und Immunologie der schweizerischen Hochschulen 2010

Allgemeines

Die Besonderheit des Weiterbildungsgangs Allergologie und Immunologie in der Schweiz liegt darin, dass im Gegensatz zur Weiterbildungsordnung in Deutschland dieses Fach sowohl dermatologische als auch internistische Komponenten beinhaltet. Ebenfalls im Gegensatz zur Weiterbildung in Deutschland sind die nicht allergologischen Themen in der Dermatologie und die entzündlich-rheumatischen Gelenkerkrankungen in der Rheumatologie nicht Gegenstand dieses Weiterbildungsgangs, was einerseits eine sehr attraktive Kombination an Fachinhalten aufgrund der pathophysiologischen Komponenten des Immunsystems beinhaltet, auf der anderen Seite natürlich bedeutet, dass möglicherweise die große fachliche Breite und vor allem an beide Fachgebiete angrenzende klinische Probleme nicht ausreichend abgedeckt werden könnten.

Unterstützt werden diese Weiterbildungsziele durch eine Gesellschaft für Allergologie und Immunologie mit 500 Mitgliedern aus verschiedenen Fachrichtungen, welche ein weites Spektrum an Kenntnis in die Weiterbildung einbringen können, was sich auch darin zeigt, dass die überwiegende Zahl der Fachärzte für Allergologie und Klinische Immunologie einen zweiten Facharztstitel innehaben. Dies kann sich aber zukünftig ändern, da erst im Jahre 2001 das Fachgebiet in der Schweiz als voller Facharztstitel anerkannt wurde und davor als Subspezialität (2 Jahre Weiterbildung) zum Facharzt Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Dermatologie und Venerologie oder Otorhinolaryngologie geführt wurde.

Beurteilung der Prüfbereiche

1. Prüfbereich Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild und Ziele

Die von der OAQ geforderten Standards werden ausreichend erfüllt, insbesondere besteht eine transparente Vermittlung des Weiterbildungsgangs sowie die Vermittlung des Leitbilds und der auch durch selbständiges Lernen gewonnenen Ergebnisse aufgrund von Fall- und Publikationspräsentationen auf nationalen und internationalen Veranstaltungen. Diese Fallpräsentation und Publikationstätigkeit als Ziel ist auch als Besonderheit im Qualitätsmerkmal gegenüber vielen anderen Weiterbildungsgängen in anderen Ländern hervorzuheben. Der Weiterbildungsprozess steht im Einklang mit der Rolle der Ärzte im Gesundheits- und Versorgungssystem.

1.2. Professionalität

Bezüglich des Standards der OAQ ist festzuhalten, dass hier insbesondere die fachübergreifenden Teile des Weiterbildungskataloges einschließlich Kompetenzen in der Gesundheitsökonomie, Ethik und Patientensicherheit die geforderten Merkmale erfüllen. Hier ist auch hervorzuheben, dass ein gesicherter Zugang zur aktuellen wissenschaftlichen Literatur weit über dem Standard vergleichbarer Weiterbildungskonzepte liegt.

1.3. Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die durch die Weiterbildungsordnung zu absolvierende Prüfung und die Transparenz der geforderten Wissensinhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten, entspricht den geforderten Standards einer detaillierten Beschreibung der Kompetenzen. Dies wird dokumentiert

durch das ausführliche Weiterbildungsprogramm, den Lernzielkatalog sowie das Blueprint (Prüfungskennnisse).

2. Prüfbereich Weiterbildungsgang

2.1. Weiterbildungsstruktur

Die von der OAQ geforderte Beschreibung der Weiterbildungsstruktur mit den entsprechenden generischen und fachspezifischen Komponenten einschließlich einer Praxisorientierung und persönlichen Mitarbeit des Weiterzubildenden als Anforderung an die Weiterbildungsstätte, sowie die regelmäßigen Beurteilungen und Feedback und der Zugang zu Bildungsberatung des Weiterzubildenden wird durch die Weiterbildungsstruktur adäquat abgebildet. Besonders hilfreich ist hier die Kategorisierung der Weiterbildungsstätten je nach Möglichkeiten zur Weiterbildung bzw. Vielfalt der Weiterbildungsmöglichkeiten und Abdeckung des Weiterbildungskataloges an den einzelnen Institutionen. Daneben ist als Besonderheit und auch als Qualitätsmerkmal hervorzuheben, dass die Anerkennungsdauer der Weiterbildungsbefugnis regelmäßig evaluiert werden muss.

Anmerkung der Gutachter

Anhand des beigelegten Beispiels einer Weiterbildungsstätte mit voller Weiterbildung geben die Gutachter zu bedenken, dass unter Umständen nicht jede in diese Kategorie fallende Weiterbildungsstätte die genannten Qualitätskriterien tatsächlich erfüllt, z. B. kann bezüglich der zu erlernenden Krankheitsbilder der klinischen Immunologie eine ausschließliche Fokussierung auf Vaskulitiden wie im genannten Beispiel diese Anforderung möglicherweise nicht bieten, da wichtige Erkrankungen des

Weiterbildungskataloges z. B. systemische Sklerose, Lupus oder ähnliches nicht in ausreichender Zahl dem Auszubildenden vorgestellt werden können. Hier wäre ggf. anzuraten, ob Mindestzahlen für die Ausbildungsstätten zum Erreichen einer bestimmten Kategorie vorgegeben werden sollten. In Fällen wie im genannten Beispiel könnten die notwendigen Patientenzahlen z.B. durch definierte Kooperationen mit benachbarten Institutionen der Rheumatologie erreicht werden.

Weiterhin geben die Gutachter zu bedenken, dass aktuell nur fünf WB-Stätten der Kategorie Aa und nur vier der Kategorie Ai vorhanden sind. Dies kann vor dem Hintergrund, dass 18 Monate der WB in einer WB-Stätte der Kategorie Aa bzw. Ai vorgenommen werden müssen, zu einem Engpass führen.

2.2. Wissenschaftliche Methoden

Das Erlernen von wissenschaftlichen Grundlagenmethoden im Fachgebiet der Allergologie und klinischen Immunologie ist für diesen Weiterbildungsgang aus Sicht der OAQ und auch der Gutachter als essenziell anzusehen und entspricht mit Sicherheit den gewünschten Standards. Dies wird vor allem durch die geforderten wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Weiterbildung gesichert. Auch das Mentorship als Pflichtaufgabe der Ausbildungsstätten ist hierfür als essenziell anzusehen.

2.3. Inhalt des Weiterbildungsgangs

Entsprechend der Forderung der OAQ bezüglich der Inhalte des Weiterbildungsgangs ist festzuhalten, dass die Erlernung von diagnostischen Verfahren, spezifischen Therapien, und der erkrankungsrelevanten Prophylaxe allergischer und immunologischer Krankheiten adäquat im Weiterbildungskatalog im wesentlichen abgebildet sind. Auch die Vorschrift zum Besuch von Kursen theoretischer Grundlagen ist hierfür von Nutzen.

Anmerkung der Gutachter

Entsprechend den neuen Entwicklungen sowohl in der Allergologie als auch in der klinischen Immunologie ist zu bedenken, ob nicht die Epidemiologie dieser Erkrankungen, aber auch vor allem die pathophysiologischen Grundlagen, die differenzialdiagnostischen Entscheidungswege und die krankheits- und stadiengerechte Applikation biologischer Therapieverfahren sowohl bei dermatologisch/allergologischen als auch bei rheumatologisch/immunologischen Erkrankungen deutlich prägnanter in den Weiterbildungskatalog aufgenommen werden sollten, da die Zahl der Entwicklungen in diesen Gebieten doch aktuell und zukünftig einen wesentlicheren breiteren Raum für die Fachärzte in Weiterbildung einnehmen werden.

Im Gegensatz zur WBO für die Zusätzliche Weiterbildung Allergologie in Deutschland findet sich keine explizite Erwähnung der Ernährungsberatung (Eliminationsdiäten) im Weiterbildungsprogramm. Da diese im klinischen Alltag doch eine wichtige Rolle spielt, sollte dies ggf. ergänzt werden. Auch umweltmedizinische Weiterbildungsinhalte finden zwar im Lernzielkatalog und im Blueprint, nicht aber im Weiterbildungsprogramm explizit Erwähnung. Das Weiterbildungsprogramm sollte daher ggf. noch deutlicher auf Lernzielkatalog und Blueprint (Prüfungskennnisse) abgestimmt werden.

2.4. Aufbau des Weiterbildungsgangs

Entsprechend den Standards der OAQ, der klaren Strukturierung, des Weiterbildungsganges und der Einhaltung von definierten Meilensteinen lässt sich hier eine entsprechende Qualität und Transparenz im Akkreditierungsoeuvre erkennen, wobei bezüglich der Kategorisierung der Weiterbildungsstätte auf oben angeführten Kommentar

verwiesen wird. Bezüglich des angesprochenen modularen Unterrichts wäre dieses mit Sicherheit wünschenswert, ist aber aufgrund der jetzt schon vorhandenen Qualitätsstrukturen sicherlich keine *conditio sine qua non*, die zwingend angestrebt werden muss.

2.5. Management des Weiterbildungsgangs

Ebenfalls entsprechend der Standards der OAQ lässt sich eine klare Zuordnung der Verantwortung und der Befugnisse für das Management, die Organisation, die Koordination und die Umsetzung erkennen, wobei anzumerken ist, dass dies gegenüber vergleichbaren Ausbildungsgängen, z. B. in Deutschland, sicherlich ein hohes Engagement aller Beteiligten beinhaltet, wenn Logbücher sowie Mitarbeitergespräche entsprechend der Voraussetzungen konstant geführt, bzw. durchgeführt werden müssen. Diese Problematik verdeutlicht auch der Jahresbericht der KWFB über die Ombudstätigkeit für Assistenz- und Oberärzte (Anlage Jahresbericht), in dem von einer fehlenden Regelmäßigkeit der Mitarbeitergespräche und verspäteter Zeugnisausstellung die Rede ist.

2.6. Weiterbildung und Dienstleistung

Die seitens der OAQ geforderte Beschreibung des Ausbildungscharakters wird im Akkreditierungstext adäquat abgebildet, wobei seitens der Gutachter bezüglich der kantonalen Besonderheiten verständlicherweise keine Aussage getroffen werden kann. Da die Schweiz im Vergleich zu Deutschland eine 50- statt 42-Stundenwoche hat, ist auch nachvollziehbar, dass 4-8 Stunden strukturierte Weiterbildung keine Minderung der Patientenversorgung darstellen sollte.

3. Prüfbereich Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1. Beurteilungsmethoden und Feedback

Die Standards der OAQ fordern eine konstante Leistungsbeurteilung zum Erreichen der Zulassung bzw. für das Bestehen der Schlussprüfung. Dies beinhaltet auch eine unparteiische Beschwerdeinstanz, falls in der Zwischenzeit Probleme zwischen Auszubildenden und Weiterbildern auftreten sollte. Hier ist als Besonderheit hervorzuheben, dass die entsprechenden Prüfmethode zu den zu erwerbenden Fähigkeiten insbesondere nach Einführung der Logbücher ein Qualitätsmerkmal darstellen, die zusammen mit der jährlichen Evaluation diese geforderten Qualitätskriterien sicherstellen. Als sinnvoll zu beurteilen ist auch die Beurteilung der Weiterbildungsstätte durch Kandidaten um hier negative Abweichungen frühzeitig erkennen zu können. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass letzteres Feedback u. U. erst funktioniert, wenn mindestens vier Kandidaten eine Weiterbildungsstätte evaluiert haben (um die Anonymität zu gewährleisten).

Anmerkung der Gutachter bezüglich der Überprüfungsform

Hier ist anzumerken, dass die Gewichtung mit 70 zu 30 % Allergologie versus Immunologie unter Umständen nicht mehr den aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der klinischen Immunologie stand hält und auch hier überdacht werden sollte, ob nicht eine gewisse Verschiebung hin zu immunologischen Inhalten (Pathophysiologie und Einsatz von biologischen Therapieverfahren, bzw. konsekutiv auch small-molekule Therapien) angestrebt werden sollte. Ebenso nachgefragt wird hier, ob der praktische Umgang mit dem Patienten einen definierten (stärkeren) Stellenwert hat (haben soll), oder ob die theoretische Gewichtung bewusst so belassen werden soll.

Es ist begrüßenswert, dass auch die mündliche Prüfung in der Schweiz weiterführend ausgebaut werden soll (s. Ausblick des Akkreditierungsantrags). Diese ist bisher nicht im Detail beschreiben (Dauer, Prüfer, Inhalte in Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung). Das Verhältnis allergologischer versus immunologischer Inhalte in der mündlichen Prüfung könnte konkretisiert werden.

3.2. Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Gemäß den Standards der OAQ sollen die angewandten Methoden eine konstruktive Interaktion zwischen klinischer Praxis und Beurteilung fördern, dies wird durch die dargelegte Kombination aus Gesprächslogbuch und Evaluationen sicherlich erfüllt.

Besonders hervorzuheben sind die zukünftig geplanten viermal jährlichen Mini-CEX und DOPS zur direkten Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kandidaten.

4. Prüfbereich Weiterzubildende

4.1. Zulassungsbedingung und Selektionsprozess

Die geforderten Qualitätskriterien werden soweit beurteilbar adäquat erfüllt.

4.2. Anzahl Weiterzubildende

Die personellen und klinischen Ressourcen sind klar formuliert, allerdings ist anzumerken, dass nicht hervorgeht (siehe oben) was eine „Mindestanzahl“ von Patienten bedeutet, hier wären sicherlich entsprechend der übrigen detaillierten Strukturierung des Akkreditierungsprogramms entsprechende Zahlen zu definieren. Auch die Abgrenzung zu Weiterzubildenden anderer Facharztstitel könnte spezifiziert werden. Da bisher nur fünf

Weiterbildungsstätten der Kategorie A bestehen und ein Großteil der Weiterbildung hier erfolgen muss, sollte klar definiert sein, wieviele Weiterzubildende parallel bezogen auf das Patientengut möglich sind.

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Soweit eruierbar ist die Erfüllung der Standards gegeben.

4.4. Arbeitsbedingungen

Es ist plausibel, dass die Dienstleistung und Weiterbildung im schweizerischen praxisorientierten Weiterbildungssystem nicht separat ausgewiesen werden können.

Wie oben ausgeführt ist eine Kombination aus 42 Stunden Dienstleistung und 8 Stunden Weiterbildung mit Sicherheit im europäischen Rahmen als optimale Situation anzusehen, auch die Möglichkeit zur fachspezifischen Weiterbildung in Teilzeit entspricht den geforderten Kriterien. Anzuregen wäre ggf., wie verfahren wird, wenn eine Weiterbildung durch Schwangerschaft bzw. Elternzeit unterbrochen wird.

4.5. Mitsprache der Weiterzubildenden

Soweit nachvollziehbar für einen nicht schweizerischen Gutachter ist der Standard der OAQ ausreichend erfüllt.

5. Prüfbereich Personalbestand

5.1. Anstellungspolicy

Der geforderte Qualitätsstandard der OAQ wird erfüllt.

5.2. Weiterbildner

Die geforderten Qualitätsstandards der OAQ werden erfüllt, als besonderes Qualitätsmerkmal ist hervorzuheben, dass die Weiterbildner an Forschungsprojekten und Qualitätsstudien auf ihrem Fachgebiet mitwirken müssen, zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet sind und dies auch überprüft und akkreditiert wird.

6. Prüfbereich Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1. Klinische Einrichtungen

Der vorgelegte Text erfüllt die Standards der OAQ, auch die Überprüfung der Weiterbildungsstätten alle 7 Jahre oder bei Wechsel des Leiters ist als ausreichend anzusehen. Das Verhältnis zwischen Anzahl Weiterbildungsstellen, Patientengut und vorhandenen Dienstleistungsstellen könnte – wie unter 4.2 ausgeführt – noch spezifiziert werden.

6.2. Infrastruktur

Die geforderten Kriterien bezüglich Ausrüstung und Einrichtung der Weiterbildungsstätten, insbesondere der Zugang zu aktueller Fachliteratur und das Üben praktischer Techniken ist als ausreichend anzusehen.

6.3. Klinische Zusammenarbeit

Die von der OAQ geforderten Standards einer teamorientierten Arbeit auch im Weiterbildungsprozess wird ausreichend abgebildet. Anzumerken ist, wenn die Kandidaten nur den Facharzt Allergologie und klinische Immunologie erwerben möchten, im Rahmen der Kategorisierung der Weiterbildungsstätten, vor allem der Kategorie A, diese eine gesicherte Zahl an Patienten vor allem in den Grenzgebieten zu den anderen

Fächern bereitstellen muss, um dem potenziellen Problem entgegenzuwirken, dass wichtige Bereiche für den klinischen Immunologen/Allergologen nicht mehr zum Ausbildungsstandard gehören. Hier sind die angesprochenen interdisziplinären Sprechstunden mit Sicherheit zur Sicherung des Qualitätsstandards als zwingend notwendig anzusehen.

6.4. Informationstechnologie

Die Standards bezüglich der Kompetenz zur Nutzung und Anwendung von Informationstechnologien wird erfüllt.

6.5. Forschung

Der geforderte Standard zur Formulierung einer Policy einer Integration von Forschung in der Weiterbildung ist durch die geforderten Präsentationen und Publikationen auf Kongressen oder in peer-reviewed Zeitschriften gesichert.

6.6. Lehrexpertise

Die von der OAQ geforderte Policy bezüglich des Einsatzes von sachdienlicher Lehrexpertise ist durch die Lehrerfahrung der Vertreter der Fachgesellschaften bzw. Notwendigkeit der Habilitation für die Kategorie A an den Weiterbildungsstätten gegeben. Als Besonderheit und Qualitätsmerkmal muss hervorgehoben werden, dass die Facharztanwärter selbst ihre Lehrexpertise durch Fallvorstellung und Referate erwerben müssen.

6.7. Kooperationen

Die von der OAQ geforderten Standards einer Mobilität der Weiterzubildenden und einer unparteiischen Beschwerdeinstanz wird entsprechend Rechnung getragen.

7. Prüfbereich Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1. Evaluationsverfahren

Das von der OAQ geforderte Evaluationsverfahren wird im Akkreditierungstext anschaulich und transparent nachvollziehbar dargestellt und erfüllt soweit nachvollziehbar die Qualitätskriterien. Es ist zu anzuerkennen, dass die Evaluation auf verschiedenen Ebenen stattfindet.

7.2. Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Die geforderten Qualitätsstandards werden durch eine Rückmeldung der Weiterzubildenden in regelmäßiger Form einschließlich einer jährlichen Umfrage erfüllt. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass diese Ergebnisse nicht nur als Interna verfügbar sind sondern auch allgemeinzugänglich in der schweizerischen Ärztezeitung publiziert werden. Hier ist allerdings kritisch anzumerken, dass dieses Feedback aufgrund der zu wahren Anonymität u. U. erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgt (s. Ausführung zu Punkt 3.1).

Die Rückmeldung der Weiterbildner durch ihre Vertretung in den Weiterbildungskommissionen der SGAI sowie im SIWF entspricht ebenfalls den geforderten Standards.

7.3. Einbezug von Interessensgruppen

Die geforderten Qualitätsstandards einschließlich der Kommunikation in allen Interessensgruppen werden erfüllt.

7.4. Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Die seitens der OAQ geforderten klar definierten Kriterien zur Anerkennung werden prinzipiell erfüllt, wobei auch hier das „ausgewogene Verhältnis“ bezüglich Patienten seitens der Gutachter etwas genauer definiert werden sollte. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil es sich nur um eine kleine Anzahl von Weiterbildungsstätten handelt und hier u. U. mehrere Weiterzubildende (auch Kandidaten für andere Facharztdisziplinen) gleichzeitig arbeiten werden.

8. Prüfbereich Leitung und Administration

8.1. Fachlich wissenschaftliche Leitung

Die geforderten Qualitätsstandards bezüglich der Verantwortlichkeit und der fachlich-wissenschaftlichen Leitung werden erfüllt. Wichtig ist hierbei, dass Schweizer Experten, die ja auch für die Sicherung der Qualitätsmerkmale verantwortlich sind, wesentlich an der europäischen Facharztprüfung mitgearbeitet haben.

8.2. Weiterbildungszuständigkeiten und Ressourcen

Die geforderte transparente Regelung mit klaren Zuständigkeiten und Befugnissen wird soweit ersichtlich erfüllt. Bezüglich des Budgets muss als Nichtschweizer Gutachter auf die schweizerischen Verhältnisse verwiesen werden, da hier sicherlich eigene Standards gelten.

8.3. Administration

Die geforderten Qualitätsstandards der OAQ werden erfüllt, allerdings geben die Gutachter zu bedenken, dass aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen und des hohen Dokumentationsanteils in der Weiterbildung hier ein hoher Arbeitsaufwand für die

Administration anfällt und -zumindest in Deutschland- das Spital-, bzw. Abteilungsbudget diese Äquivalenz häufig nicht problemlos bereithalten kann. Für zukünftige Entwicklungen wäre es vielleicht wichtig, hier genauere Stundenzahlen bzw. Pauschalen zu erarbeiten, falls notwendig.

9. Prüfbereich kontinuierliche Erneuerung und Qualitätssicherung

9.1. Qualitätssicherung

Der geforderte Standard eines wirksamen internen und externen Qualitätssicherungssystems mit Anpassung an die verschiedenen Komponenten des Weiterbildungsganges ist vorhanden und, wie aus dem Akkreditierungstext ersichtlich, wurden auch zahlreiche neue Komponenten wie Gesundheitsökonomie, Ethik, Pharmakotherapie, Risiko und Fehlerkulturen, Logbücher, Standardisierung des Visitationsprozesses etc. mit der letzten Begutachtung in das neue Programm inkorporiert.

Zusammenfassung

In Zusammenschau aller geforderten Merkmale für einen erfolgreichen Weiterbildungsgang Allergologie und Immunologie lässt sich aus Gutachtersicht festhalten, dass dieser in der Schweiz implementierte Weiterbildungsgang sicherlich mit zu den am besten strukturiertesten und qualitativ am anspruchsvollsten in Europa zählt. Auch die seitens der letzten Beurteilung geforderten Ergänzungen und Erneuerungen wurden in den aktuellen Weiterbildungsgang soweit als möglich eingearbeitet.

Zu bedenken geben die Experten, dass nach wie vor dem Weiterbildungsgang eine gewisse Theorielastigkeit anhaftet, die aber mit Sicherheit durch ein entsprechendes Engagement und einer adäquaten Bereitstellung von Patienten in den Ausbildungsstätten als notwendiges Gegengewicht äquilibriert werden kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Weiterbildung gezielt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung hin ausgerichtet sein sollte. Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf die klinische Ausrichtung der Ausbildungsstätten vor allem der höchsten Kategorie gerichtet werden, um sicherzustellen, dass wirklich alle geforderten Krankheitsbilder in ausreichender Zahl und Zeitraum seitens der Weiterzubildenden gesehen werden. Evtl. könnten hierbei bei Wechsel der Ausbildungsstätten im Logbuch entsprechende Vermerke angebracht werden, so dass keine der zu erlernenden Erkrankungen oder Therapieverfahren durch widrige Umstände vom Weiterzubildenden während der Ausbildungszeit nicht diagnostiziert, gesehen und behandelt werden können.

Ebenfalls sollte weiterhin wie bei der letzten Begutachtung angeführt die Gewichtung des Verhältnisses von Allergologie und Klinischer Immunologie überdacht werden, zumal die Bedeutung der Pathophysiologie und Therapieeinsatz biologischer Wirkstoffe noch nicht ausreichend abgebildet ist.

In Zusammenschau der geforderten Qualitätsstandards und des vorliegenden Akkreditierungstextes empfehlen die Gutachter eine Akkreditierung ohne spezifische Auflagen aber mit dem Wunsch einer Weiterführung der Bestrebung um Fortsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



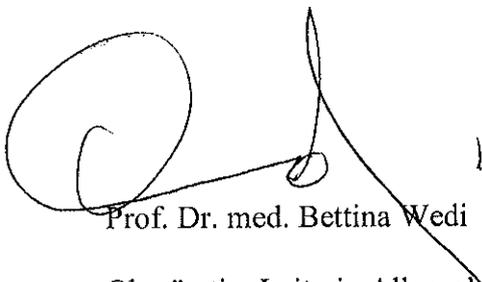
Prof. Dr. med. Ulf Müller-Ladner

Lehrstuhl für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie

der Justus-Liebig Universität Gießen

Ärztl. Direktor der Abt. Rheumatologie und Klinische Immunologie

Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim



Prof. Dr. med. Bettina Wedi

Oberärztin, Leiterin Allergologie, Labor für Allergologie

Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie der

Medizinischen Hochschule Hannover